



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-376/2015-33

Anlagenrecht

EDIKT

Graz, am 7. Juli 2020

Die MQG Fröhlichgasse Projektentwicklungs GmbH, Doningasse 12, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien hat mit Antrag vom 14.08.2016 bzw. der Antragskonkretisierung vom 13.12.2019 um Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „Messequadrant Fröhlichgasse Graz (Tiefgarage + Überbauung)“, angesucht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 21 lit a bzw. Spalte 3 Z 21 lit b in Zusammenhalt mit dem Genehmigungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerin plant auf dem Grundstück Nr. 1948, EZ 1678, KG 63106 Jakomini, die Errichtung und den Betrieb zweier übereinanderliegender Tiefgaragen sowie die Überbauung dieser für eine gemischte Nutzung, bestehend überwiegend aus Wohnnutzung, mit einem geringen Anteil an gewerblicher Nutzung durch Büros udgl. sowie Geschäftslokalen für die Nahversorgung.

Die beiden übereinanderliegenden Tiefgaragen werden insgesamt 1.500 Stellplätze auf 3 Tiefgaragen-Ebenen umfassen.

Über der Tiefgarage ist eine Überbauung vorgesehen. Dabei handelt es sich um 4 Bauteile (Bauteile Nord, Ost, Süd und West) mit 8 Gebäuden. Die Bruttogeschoßfläche von insgesamt ca 58.808 m² wird sich entsprechend dem Bebauungsplan über 7 bzw. 10 oberirdische Geschoße erstrecken.

Diese Überbauung soll einer gemischten Nutzung dienen: überwiegend Wohnnutzung, mit einem geringen Anteil an gewerblicher Nutzung durch Büros, udgl sowie Geschäftslokalen für die Nahversorgung.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

bis Montag, den 24. August 2020

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
 - bei der Stadt Graz, Stadtbaudirektion, 8020 Graz, Europaplatz 20, 5. Stock, Zi. 503, Dienstag und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 2 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren **verlieren Beteiligte ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 24. August 2020** bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Kundmachungen und Zustellungen können im Rahmen dieses Verfahrens durch Edikt vorgenommen werden. Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der Standortgemeinde kundgemacht.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b AVG 1991 i.d.g.F. sowie §§ 9, 16, 17 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Mag. Christoph Jambrovic